



Elternverein „Initiative Kindergarten“ Todendorf e.V.

## **SATZUNG**

eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Trittau, jetzt Ahrensburg, unter der Nr. VR 141 am 10. Januar 1980, geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. März 2018

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Elternverein ‚Initiative Kindergarten‘ Todendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Todendorf.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung (AO). Er stellt sich insbesondere die Aufgabe, Kinder im vorschulischen Alter zu betreuen und ihre Entwicklung zu fördern und Müttern die Ausübung eines Berufes zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein einen Kindergarten einrichten und unterhalten. Der Verein ist religiös und weltanschaulich nicht gebunden.

### **§ 3 Mittel und Vereinsvermögen**

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Zuwendungen und Beihilfen,
3. Überschüsse aus Veranstaltungen und
4. Spenden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verbleiben nach Deckung der Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten werden dessen Eltern (Erziehungsberechtigte) Mitglieder des Vereins.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

### **§ 6 Beiträge**

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

### **§ 7 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzenden,  
stellvertretenden Vorsitzenden,  
Kassenwart,  
Leiter des Kindergartens.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite Kindergarten Todendorf, Aushang im Kindergarten und/oder mit elektronischer Post.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Kassenwartes,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Todendorf mit der Maßgabe, es zugunsten eines gleichartigen gemeinnützigen Zwecks zu verwenden.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 13 Eintragung**

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 15. November 1979 in Kraft.